

II-6751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3368 U

1992 -07- 14

A N F R A G E

der Abgeordneten Haller, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Aufsicht über die Arbeiterkammer Tirol – 2538/AB

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in seiner Beantwortung 2538/AB zu der in der parlamentarischen Anfrage 2669/J gestellten Frage, ob gemäß § 84 StPO Strafanzeige wegen der Bestellung eines gesetzwidrigen vierten Vizepräsidenten erstattet wurde, ausgeführt:

"Soweit darin Tatsachen behauptet worden sind, die nunmehr Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen sind – dies betrifft die Bestellung eines vierten Vizepräsidenten in der Funktionsperiode von 1979 bis 1984 – sind mir diese mit der Anfrage zur Kenntnis gebracht worden. Die in der 113. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 6. Februar 1992 von einem Vorstandsmitglied der Arbeiterkammer Tirol aufgestellte Behauptung, wonach ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend gewesen sei, als dieser vierte Vizepräsident der Vollversammlung vorgestellt worden ist, ist falsch."

Die Antragsteller waren mehr als verwundert darüber, daß ein vier Jahre lang amtierender vierter Vizepräsident einer Aufsichtsbehörde – wenn sie diesen Namen verdienen soll – entgehen kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie die Anwesenheitslisten über die 113. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 6. Februar 1992 und über die Sitzung der Vollversammlung, bei der der vierte Vizepräsident vorgestellt wurde, der Anfragebeantwortung beilegen?

2. Bei welchen Sitzungen der Vollversammlung und welchen anderen Sitzungen innerhalb der Arbeiterkammer Tirol während der "Amtszeit" des vierten Vizepräsidenten war ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend?
3. Gab es Hinweise auf diese Funktion des vierten Vizepräsidenten durch
 - a. eine Zimmerbeschriftung,
 - b. sein Briefpapier oder Visitenkarten,
 - c. die Anrede bei Sitzungen,
 - d. die Sitzordnung in der Vollversammlung,
 - e. seine Anwesenheit bei Vorstandssitzungen,
 - f. die Höhe seiner Bezahlungoder ähnliche Indizien? Wenn ja, warum hat die Aufsichtsbehörde keine Überprüfung eingeleitet?
4. Wurde dem BMAS als Aufsichtsbehörde das Protokoll über die Wahl der Vizepräsidenten nicht übermittelt oder von ihm eingesehen? War ein Vertreter der Aufsichtsbehörde bei der Wahl des Vizepräsidenten anwesend?
5. Wie gründlich erfolgte die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammer Tirol, wenn die Kosten für einen vierten Vizepräsidenten übersehen werden konnten?
6. Können Sie ausschließen, daß auch bei anderen Arbeiterkammern mehr Vizepräsidenten vorhanden waren oder sind, als es nach dem Arbeiterkammergesetz zulässig gewesen wäre?
7. Durch welche Maßnahmen werden Sie in Zukunft sicherstellen, daß die Kontrolle des BMAS ausreicht, um Gesetzesverletzungen im Bereich der Arbeiterkammern auszuschließen?